

## Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen

Die NS-Justiz und ihre Hinrichtungsstätten  
in Stuttgart und Bruchsal 1933–1945

Mit dem Bild vom Dolch unter der Richterrobe hat der amerikanische Militärgerichtshof im Nürnberger Juristenprozess (Urteil vom 3./4. Dezember 1947) die Justiz des «Dritten Reiches» gekennzeichnet. Das ist nichts anderes als das absolute Gegenbild zu den altgewohnten «klassischen» Justitia-Figuren mit Schwert und Waage, die uns an Gerichtsgebäuden und Rathäusern begegnen. Bild und Gegenbild trafen im Nationalsozialismus zusammen: Die Justiz mit dem Dolch unter der Robe amtierte – durchweg mit gutem Gewissen – an den hergebrachten Stätten mit den alten Symbolen und Allegorien unter den – verbundenen – Augen der Justitia. So auch in Stuttgart: Über dem Eingang des alten Justizgebäudes an der Urbanstraße, das im September 1944 zerstört wurde, thronen die figuralen Verkörperungen von Recht und Gerechtigkeit. Auch hier wurde durch den Erlass und die Vollstreckung politisch bedingter Todesurteile aus dem Schwert der Justitia der Dolch unter der Robe. Ist danach die klassische Symbolik der Justiz überhaupt noch glaubwürdig?

An der Front des neungeschossigen Gebäudes Ecke Urban-/Archivstraße in Stuttgart, das von 1950–1953 für das Oberlandesgericht (OLG) errichtet wurde (heute Teil des Landgerichts), befindet sich ein Justitia-Relief. Es zeigt über der Inschrift «Gesetz und Recht und Freiheit» in einer unteren Reihe halbnackte Gestalten, das arbeitende Volk darstellend, darüber drei Richter und über diesen die Figur der Justitia mit Schwert und Waage neben einer Strahlen aussendenden Sonne. Das Relief, entworfen von dem Bildhauer Hermann Brachert (1890–1972; seit 1946 Rektor der Stuttgarter Kunstakademie), ist künstlerisch belanglos und auch nicht gerade das Idealbild einer demokratischen Justiz: Die Freiheit kommt erst nach Gesetz und Recht, die Richter, merkwürdigerweise mit den Gesichtszügen des damaligen Ministerpräsidenten Reinhold Maier (Mitte), des ehemaligen Justizministers Josef Beyerle (rechts) und des damals amtierenden OLG-Präsidenten Robert Perlen, thronen über dem Volk, die Justitia wird der Sonne gleichgestellt. Ursprünglich befand sich das niedrige Portal des Justizhochhauses neben dem zwei Geschosse hohen Relief. So beherrschte dieses den Ein- und Ausgang zum



*Justitia-Relief von 1953 mit den Bildnissen des Ministerpräsidenten Reinhold Maier (Mitte), des ehemaligen württemberg-badischen Justizministers Josef Beyerle und des damaligen OLG-Präsidenten Robert Perlen (links) als Richter. Entwurf Hermann Brachert, Ausführung Hermann Kress.*

Gericht mit seiner Symbolik. Aber nicht weit von diesem Bild einer heilen und würdevollen Justiz im neuen Land Baden-Württemberg war – unkenntlich und dem Vergessen anheim gegeben – der Ort, an dem zwischen 1933 und 1944 Hunderte Menschen einen grausamen Tod unter dem Fallbeil starben.

*Das Bild einer heilen Justizwelt  
am Ort hundertfacher Morde*

Justizgebäude Stuttgart, Urbanstraße 18, nördlicher Innenhof, 1. Juni 1943, morgens 5.00 Uhr – die Hinrichtungen dieses Tages beginnen. Alle drei Minuten wird ein Verurteilter enthauptet. Die ersten sind zwei Deutsche, vom Stuttgarter Sondergericht als «Volksschädlinge» verurteilt. Es folgen fünfzehn



Das Stuttgarter Justizforum in der Urbanstrasse: hinten das Hochhaus mit dem Justitia-Relief, davor die Verfassungssäule, links das Landgerichtsgebäude und links von der Treppe die Inscript von 1994 zum Gedenken an die Opfer der NS-Justiz.

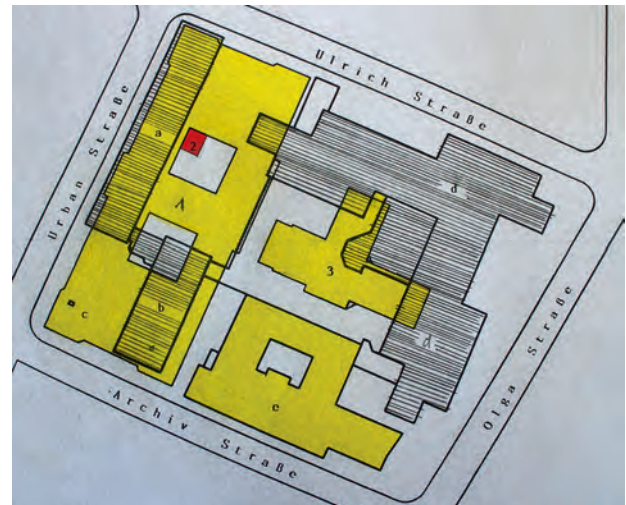
tschechische und vier elsässische Widerstandskämpfer, Opfer des Volksgerichtshofes in Berlin. Dann wieder «Volksschädlinge», verurteilt von den Sondergerichten Mannheim, Frankenthal, Stuttgart und Freiburg. Am Ende sieben Männer, die ein Wehrmachtsgeschütz u.a. wegen Fahnenflucht verurteilt hat. Um 6.45 Uhr sind 35 Menschen hingerichtet. Der 1. Juni 1943 war nur einer von zahlreichen Hinrichtungstagen, die in Abständen von einigen Wochen für Verurteilte aus dem deutschen Südwesten, aus dem Elsass und anderen besetzten Gebieten Frankreichs im Stuttgarter Justizgebäude stattfanden. An diesem Tag allerdings erreichte die justizielle Tötungsmaschine ihre Höchstleistung; davor und danach waren es seit dem Jahresbeginn 1942 jeweils um die zwanzig Hinrichtungen. Das ging so fort, bis das Justizgebäude in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1944 zerstört wurde. Die Stuttgarter Funktion als zentrale Hinrichtungsstätte übernahm Bruchsal für den Rest des «Dritten Reiches».

Bei der Neubebauung des Stuttgarter Justizviertels in den 1950er-Jahren lag die Erinnerung an die Hinrichtungsstätte und ihre Opfer räumlich und zeitlich ganz nahe. Doch nichts lag der damaligen Justiz ferner, als für diese Erinnerung ein öffentliches Zeichen zu setzen. Symptomatisch ist die Rede des Ministerpräsidenten Reinhold Maier vom 27. Mai 1953 zur Eröffnung des OLG-Gebäudes (Staatsanzeiger vom 30. 5. 1953). Da wird eine Justizidylle beschworen, die von Präsidenten als Zierde schwäbischer Jurisprudenz, von temperamentvollen Staatsanwälten und den unvergesslichen Gestalten der Stuttgarter Anwaltschaft bevölkert ist. Kein Wort zu der blutigen

Vergangenheit des Ortes, Schweigen auch zu den Verfolgungen in der Justiz und der Rechtsanwaltschaft. Als diese Rede gehalten wurde, amtierten die meisten der Richter und Staatsanwälte, die an Todesurteilen des Sondergerichts und des Oberlandesgerichts mitgewirkt hatten, bereits wieder am selben Ort als Richter am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht sowie als Beamte der Staatsanwaltschaften.

Die Tradition des offiziellen Schweigens blieb auch weiter mächtig, geriet nur vorübergehend in Bedrängnis, als um 1960 dokumentarisches Material über die «belasteten» Justizpersonen aus den Archiven der DDR präsentiert wurde; mit einer kleinen Anzahl

vorzeitiger Pensionierungen war es dann getan. Als 1979 das baden-württembergische Justizministerium den hundertjährigen Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart eine Festschrift widmete, fand man darin zur Justiz im Nationalsozialismus nur den Satz: *Im allgemeinen Chaos blieb auch die Justiz nicht frei von Schuld.* Am Ort der Guillotine im heutigen Innenhof an der Ostseite des Landgerichtsgebäudes sucht man vergeblich ein Mal der Erinne-



Lageplanskizze des Stuttgarter Justizviertels. Gebäude vor dem Krieg (gelb) und nach dem Krieg (schraffiert):

1 Justizgebäude 1878–1944, 2 Hinrichtungsstätte im nördlichen Innenhof, 3 Untersuchungshaftanstalt.  
a Landgericht (seit 1956), b Justizhochhaus, 1953–1983, Oberlandesgericht, seither Landgericht, c Verfassungssäule, d Oberlandesgericht seit 1983, e ehemaliges Amtsgericht.  
Entwurf Fritz Endemann.

rung, dort ist ein Parkplatz. Das öffentliche Schweigen hielt an. Auch die drei bedeutenden Tagungen der Evangelischen Akademie Bad Boll über «Die Justiz und der Nationalsozialismus» (1980–82) vermochten die Justiz des Landes nicht, sich öffentlich mit der Geschichte der NS-Justiz in Baden und Württemberg auseinanderzusetzen, was andere Bundesländer durch Gedenkstätten und Mahnmale an den authentischen Orten schon getan hatten.

Im August 1989 regte ich namens des Landesverbandes der Neuen Richtervereinigung bei dem damaligen Stuttgarter OLG-Präsidenten Karlmann Geiß an, auf dem Stuttgarter Justizgelände ein öffentliches Mahnmal für die Opfer der NS-Justiz an diesem Ort zu schaffen. Geiß zeigte sich aufgeschlossen, der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg schloss sich an. Gleichwohl wurde es ein zähes Verfahren über mehrere Jahre, vor allem deshalb, weil versucht wurde, die Täter allein in dem berüchtigten Sondergericht Stuttgart unter seinem Vorsitzenden Hermann Cuhorst ausfindig zu machen. Schließlich einigte man sich auf die Inschrift an der Mauer zur Urbanstraße: *Den Opfern der Justiz im Nationalsozialismus zum Gedenken – Hunderte wurden hier im Innenhof hingerichtet – Den Lebenden zur Mahnung.* Das Schriftband aus rötlichem Marmor wurde in einer Feierstunde am 13. Juni 1994 enthüllt. Mehr als diese Inschrift war damals nicht zu erreichen. Ihre Unzulänglichkeit ist offensichtlich. Abgesehen davon, dass die Schrift wegen des fehlenden Kontrastes nicht leicht lesbar ist, genügt sie auch inhaltlich nicht. Sie ist so allgemein gefasst, dass sich ein Leser ohne Vorkenntnisse kein zureichendes Bild von den Verhältnissen und Vorgängen, die zu den Hinrichtungen führten, machen kann. So konnte die Inschrift nur ein Signal für die Erforschung und Vermittlung der Ereignisse an diesem Ort sein. Das war den damals Beteiligten mehr oder weniger klar. Gleichwohl geschah in dieser Richtung nichts.

Angesichts dessen hielt ich es für notwendig, den neuen Justizminister Rainer Stickelberger mit Schreiben vom 20. Juni 2011 an die immer noch unerfüllte Aufgabe zu erinnern. Dr. Alfred Geisel, Landesvorsitzender des Vereins «Gegen Vergessen – für Demokratie», schloss sich diesem Schritt an. Nach mehreren Gesprächen mit Minister Stickelber-



*Das frühere Justizgebäude an der Urbanstrasse (1878–1944). Hier tagten das Sondergericht und das Oberlandesgericht; auch der Berliner Volksgerichtshof hielt hier auswärtige Sitzungen ab.*

ger und danach mit OLG-Präsident Dr. Steinle und Landgerichtspräsidentin Horz sowie Dr. Schnabel, Direktor des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg, wurde vereinbart, dass das Haus der Geschichte mit Unterstützung durch Dr. Geisel und mich eine öffentlich zugängliche Dauerausstellung zur NS-Justizgeschichte in Württemberg und Hohenzollern erarbeitet; diese soll im Gebäude des Landgerichts ihren Platz erhalten. Verbunden damit, doch als selbstständige Einheit ist eine gleichfalls öffentliche Dokumentations- und Gedenkstätte für die Opfer des Regimes aus der Justiz und der Rechtsanwaltschaft – ein schon lange fälliges Desiderat – geplant.

Die Ausstellung verfolgt einen zweifachen Zweck. Zum einen soll der Opfer der NS-Justiz gedacht werden, insbesondere derjenigen, die in Stuttgart zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden. Ihnen wurde die Gerechtigkeit versagt, und dies im Namen des Rechts, was nach Platon die größte Ungerechtigkeit ist. Ihr Andenken zu bewahren und das ihnen zugefügte Unrecht beim Namen zu nennen, ist nicht nur eine Aufgabe der Historie, sondern gleichermaßen ein Gebot nachholender Gerechtigkeit. Zum andern soll gezeigt werden, wie die insgesamt rechtsstaatliche Justiz der Kaiserzeit und der Weimarer Republik in wenigen Jahren zum willigen Werkzeug einer menschenverachtenden Diktatur wurde. Damit richtet sich die Ausstellung an die Öffentlichkeit mit dem Aufruf zur Wachsamkeit und Kritik gegenüber ihrer Justiz und zugleich an diese mit der Aufforderung zu einer der Menschlichkeit verpflichteten Suche nach Gerechtigkeit.



Die 14 Angeklagten  
im Nürnberger  
Juristenprozess  
1946/47.  
Der ehemalige  
Stuttgarter  
Sondergerichts-  
vorsitzende  
Hermann Cuhorst  
(1. Reihe, 4. v. li.)  
wurde aus Mangel  
an Beweisen  
freigesprochen.  
Die Gerichtsakten  
waren 1945  
verbrannt (worden?)

Das von der NS-Justiz begangene Unrecht betraf viele Lebens- und damit Rechtsbereiche. Hier kann aus Platzgründen nur der Bereich des politischen Strafrechts im engeren Sinne dokumentiert werden, also die «Rechtsprechung» des Sondergerichts Stuttgarts und der Strafsenate des Oberlandesgerichts sowie die Vollstreckung von Todesurteilen dieser und vieler anderer Gerichte in den Hinrichtungsstätten Stuttgart und Bruchsal. Im Folgenden wird dazu ein kurzer Überblick mit exemplarischen Fällen gegeben.

#### *Justiz des Terrors und der Ausmerzung – Das Stuttgarter Sondergericht*

Am 5. April 1933 meldete die Parteizeitung «NS-Kurier», dass das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart seine Arbeit aufgenommen hat; am 8. April findet die erste Sitzung statt. Damit beginnt die Tätigkeit eines Gerichts, das sich in den folgenden Jahren zu einem der berüchtigsten unter den Sondergerichten des »Dritten Reiches« entwickeln sollte. Die Sondergerichte wurden durch Verordnung vom 21. März 1933 eingerichtet, zunächst eines in jedem Oberlandesbezirk. Dabei griff das Regime auf die Ermächtigung in einer Notverordnung des Reichspräsidenten von 1931 zurück, um aus dem dort vorgesehenen zeitlich und sachlich begrenzten Instrument zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen eine Dauereinrichtung zu machen, deren Zuständigkeit ständig erweitert wurde, sodass der Stuttgarter OLG-Präsident Küstner die Verkümmern der Strafkammern beklagte. Die Sondergerichte hatten kurzen Prozess zu machen;

dazu wurden die Rechte der Angeklagten drastisch beschnitten und Rechtsmittel ausgeschlossen. Im Krieg wurden sie vollständig zu *Standgerichten der Inneren Front* (Freisler).

In den ersten Jahren hatte das Stuttgarter Sondergericht – wie alle Sondergerichte – ganz überwiegend mit *Heimtücke*-Fällen zu tun, also kritische und abfällige Äußerungen über das Regime, insbesondere von Kommunisten, Sozialdemokraten, aber auch von Geistlichen der Kirchen zu verfolgen. Dabei waren Freiheitsstrafen von zwei Jahren und mehr keine Seltenheit. Bis Kriegsbeginn wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte schrittweise auf die allgemeine Kriminalität ausgedehnt. Dabei war auch bestimmend, dass das Reichsjustizministerium mit Hilfe des schnellen Sondergerichtsverfahrens in der Konkurrenz mit der Gestapo bei der «Verbrechensbekämpfung» den Anschluss nicht verlieren wollte.

Das für den bevorstehenden Krieg geschaffene Strafrecht – insbesondere die *Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938* mit dem Delikt der *Wehrkraftzersetzung*, die *Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939* und die *Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. September 1939* – sollte den Bedürfnissen der Kriegsführung dienen. Sein weit darüber hinausgehender Zweck aber war dadurch bestimmt, dass der faschistische Krieg die Bedingungen und Mittel bot, die Versklavungs- und Ausrottungsideologie ungehemmt in die Tat umzusetzen. Dazu hatte – neben den Konzentrations- und Vernichtungslagern, den Einsatzkommandos, der Euthanasie-Aktion und der Gestapo – die Justiz ihren Beitrag zu leisten, nämlich *Volksschädlinge*,

*Gewaltverbrecher, Wehrkraftzersetzer, überhaupt asoziale und minderwertige Elemente aus der Volksgemeinschaft auszumerzen.* Sie blieb zwar in der quantitativen Erfolgsstatistik hinter den anderen Vernichtungssystemen zurück, konnte dafür aber mit einem Schein von Legalität dienen.

Justizstaatssekretär Roland Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofs, lieferte die Auslegungssätze. Unmissverständlich wird ausgesprochen: Es geht nicht mehr um abgegrenzte Straftatbestände und die gerechte, d. h. verhältnismäßige staatliche Reaktion auf ihre Verwirklichung, es geht um *plastische Verbrechensbilder*. Freisler zur *Volkschädlingerverordnung*: *Im Plünderer des § 1 sehen wir das widerliche Spiegelbild des Leichenfledderers des Schlachtfeldes, den neben dem Landesverräter verächtlichsten Verbrechertyp. Er ist nicht durch Zusammensetzung von Tatbestandsmerkmalen konstruiert. Der Gesetzgeber hat ihn ganz einfach hingestellt. Damit der Richter ihn ansehen und sagen kann: das Subjekt verdient den Strang.* Die Lektion für die Justiz ist eindeutig. Nicht mehr um Gerechtigkeit geht es, sondern um die Vollstreckung der machtpolitischen und ideologischen Vorgaben der Partei- und Staatsführung.

Aus der großen Zahl der vom Sondergericht Stuttgart gegen *Volksschädlinge* verhängten Todesurteile können hier nur wenige Fälle genannt werden; sie belegen, wie gut das Gericht die Lektion Freislers gelernt hat. Die 31-jährige Elfriede G. wurde wegen vorsätzlicher falscher eidesstattlicher Versicherung bei Kriegsschadensämtern am 26. März 1944 vom Sondergericht Stuttgart zum Tode verurteilt und am 7. Juni 1944 in Stuttgart hingerichtet. Der 37-jährige Paul S. hatte als Ortsgruppenamtsleiter einer NSV-Ortsgruppe während 1 ½ Jahren ca. 6.500 RM aus Sammelbüchsen sich angeeignet. Er wurde als *Volksschädling* zum Tode verurteilt, die Ausnutzung der durch den Kriegszustand außergewöhnlichen Ver-

hältnisse sah das Gericht darin, dass die betreffenden Straßensammlungen Kriegseinrichtungen seien und ihre Beaufsichtigung im Krieg erschwert sei. Der Angeklagte habe sich außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, das gesunde Volksempfinden fordere den Tod eines solchen Schädlings. Das Urteil vom 8. Februar wurde am 29. März 1944 vollstreckt. Die 22-jährige Italienerin Luisa T. hatte nach einem Bombenangriff auf Friedrichshafen einen fremden Handkoffer mitgenommen. Das Sondergericht erkannte am 21. September 1944 auf Todesstrafe. Wohl nur durch die Intervention der italienischen Botschaft wurde die Todesstrafe im Gnadenwege in acht Jahre Freiheitsstrafe umgewandelt.

In die Zuständigkeit des Sondergerichts Stuttgart fiel auch die Anwendung der *Polenstrafrechtsverordnung* vom 4. Dezember 1941. Diese Verordnung hatte den offenkundigen Zweck, die im Reichsgebiet als Zwangsarbeiter lebenden Polen zu rechtlosen Sklaven zu machen und jede Unbotmäßigkeit durch die schwersten Strafen zu unterdrücken. So wurde derjenige mit dem Tod bestraft, der durch sein Verhalten *das Ansehen des deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzt oder schädigt*. Mit diesen Bestimmungen war der Höhepunkt des nationalsozialistischen Terror- und Ausmerzungsstrafrechts erreicht.

Mindestens 14 Polen fielen der Anwendung dieser Vorschriften durch das Sondergericht zum Opfer, so auch der 26-jährige Jan Michalski, Zwangsarbeiter auf einem Hof in Sachsenheim. Er hatte, wie der NS-Kurier berichtete, *trotz wiederholter, ausdrücklicher Warnung längere Zeit intime Beziehungen zu einer deutschen Frau unterhalten*. Auf das Todesurteil vom 12. Mai 1942 wegen *Herabsetzung des Ansehens des deutschen Volkes* war man offenbar besonders stolz, denn es wurde mit folgendem Text als *Führerinformation* Nr. 66 an Hitler übersandt: *Das besondere Polenstrafrecht ermöglicht nunmehr auch die Bestrafung des*



Links: Der Weg zur Hinrichtungsstätte im Untergeschoss des Justizgebäudes. Rechts: Die Hinrichtungsstätte im nördlichen Innenhof des Justizgebäudes nach der Zerstörung 1944.



Stolperstein in Stuttgart-Gablenberg für den am 22. Juni 1944 in Stuttgart hingerichteten Adolf Gerst.

*Polen, der die Ehre der deutschen Frau dadurch angreift, dass er mit einer Deutschen in deren Einverständnis geschlechtlich verkehrt. In einem solchen Fall hat jetzt das Sondergericht Stuttgart ein Todesurteil gefällt.* Jan Michalski wurde am 23. Juni 1942 in Stuttgart hingerichtet. Sein Leichnam wurde, wie für Stuttgart vorgeschrieben, der Anatomie der Universität Tübingen überstellt. Es ist gut möglich, dass Teile der Leiche noch mehrere Jahrzehnte «in Gebrauch» waren und erst 1989 mit anderen Präparaten gleicher Herkunft aussortiert und bestattet wurden.

Der Vorsitzende des Sondergerichts von 1937–1944 und zugleich auch Präsident des ersten – politischen – Strafsenats des OLG Stuttgart Hermann Cuhorst (1899–1991) war berüchtigt wegen der schnellen Todesurteile und wegen seiner menschenverachtenden Verhandlungen. Er war deshalb im Nürnberger Juristen-Prozess 1946/47 angeklagt, wurde aber aus Mangel an Beweisen freigesprochen, da die Akten des Gerichts verbrannt (worden?) waren. Im nachfolgenden Spruchkammerverfahren wurde er als Hauptschuldiger u.a. zu sechsjährigem Arbeitslager verurteilt.

#### *Der Volksgerichtshof und seine «Außenstellen» – die Oberlandesgerichte*

Der 1934 geschaffene Volksgerichtshof, dessen Sitz Berlin war, hatte in zweifacher Hinsicht mit der Stuttgarter Justiz zu tun. Zum einen hielt er, wie in vielen anderen Städten, so auch im Stuttgarter Justizgebäude auswärtige Sitzungen ab. Zum andern wurden in den Kriegsjahren viele der von ihm Verurteil-

ten in Stuttgart hingerichtet. Besonders berüchtigt unter den frühen Verfahren vor dem Volksgerichtshof ist der Prozess gegen Lovasz, Grötzinger, Steidle, Göritz und Lilo Hermann, der im Stuttgarter Justizgebäude vom 8. bis 12. Juni 1937 stattfand. Außer Grötzinger wurden alle Angeklagten wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat zum Tode verurteilt; sie hatten Angaben über geheime illegale Rüstungen an ihre kommunistischen Genossen in der Schweiz übermittelt. Ein Jahr später, am 20. Juni 1938, wurde das Urteil in Berlin-Plötzensee vollstreckt, trotz zahlreicher Proteste auch an Lilo Hermann, Mutter eines vierjährigen Sohnes.

Am 15. September 1942 ließ der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Mannheim durch Plakate bekanntgeben, dass 14 Mitglieder der «Lechleiter-Gruppe», die vom Volksgerichtshof am 15. Mai jenes Jahres wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung, Zersetzung der Wehrkraft und Verbreitung ausländischer Rundfunksendungen zum Tode verurteilt waren, hingerichtet wurden. Die Hinrichtungen hatten am Morgen dieses Tages zwischen 5 Uhr und 5.47 Uhr in Stuttgart stattgefunden. Die Mannheimer kommunistische Gruppe um den früheren badischen Landtagsabgeordneten Georg Lechleiter hatte nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion ein illegales Blatt, «Der Vorbote», für den antifaschistischen Widerstand hergestellt und verbreitet. Im Februar/März flog die Gruppe auf. Der Prozess im Mannheimer Schloss dauerte nur zwei Tage; einen Tag danach wurden die Verurteilten in das Stuttgarter Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Von der Menschlichkeit und Tapferkeit dieser Gruppe zeugt der Abschiedsbrief von Robert Schmoll vom 14. September 1942, dem Tag vor seiner Hinrichtung.

Die meisten Ausländer, die in Stuttgart hingerichtet wurden, waren Franzosen, hauptsächlich Elsässer. Außer den Opfern des Sondergerichts Straßburg waren es vor allem die des Volksgerichtshofs, mindestens 22. Die erste Gruppe von vier Männern, hingerichtet am 1. Juni 1943, wurde oben schon genannt. Es folgten mindestens noch 18. Die Zahl der Todesurteile war jedoch wesentlich größer. Bei insgesamt 14 Verurteilten – Gruppen Welschinger und Helfer – wurde die Vollstreckung ausgesetzt, ebenso bei 13 vom Reichskriegsgericht Verurteilten (Gruppe Weniger). Der Aufschub bis Kriegsende wurde wohl auch erreicht durch die Bemühungen des Stuttgarter Architekten Paul Schmitthenner (1884–1972), der selbst aus dem Elsass stammte, und des Stuttgarter NS-OB Karl Strölin (1890–1963), der in seiner «Stadt der Auslandsdeutschen» keine Elsässer und Lothringer hingerichtet sehen wollte.

Keinen Aufschub erhielt Viktor Kunz, der als Emigrant im Elsass im kommunistischen Widerstand tätig war, vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 17. August 1943 in Stuttgart hingerichtet wurde. Das Urteil in abstoßender Freisler-Diktion strotzt von Beschimpfungen des Angeklagten wegen seiner kommunistischen Vergangenheit in Deutschland. Die Kölner Dokumentarfilmerin Carmen Eckardt, Urenkelin von Kunz, schildert in einem bewegenden Film dessen Schicksal, ihre Spurensuche und ihre vergeblichen Bemühungen um die Rehabilitierung von Kunz. Der Film wurde am 14. März 2016 im Stuttgarter Haus der Geschichte uraufgeführt. Er ist ein eindrucksvoller Beitrag und sollte weitere Verbreitung finden.

Am 27. Juli 1943 wurde Max Karl Prinz zu Hohenlohe-Langenburg in Stuttgart hingerichtet. Er war am 12. Dezember 1942 vom Volksgerichtshof unter Freislers Vorsitz wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden. Hohenlohe (geb. 1901), Künstler und Schriftsteller, lebte seit 1933 in Paris und verkehrte in Emigrantenkreisen um Lion Feuchtwanger. In Reden und Aufsätzen nahm er Stellung gegen das NS-Regime. Nach einem kurzen Aufenthalt bei der Fremdenlegion meldete er sich zur Rückkehr nach Deutschland, wo er in Lagern und zuletzt im Gefängnis Karlsruhe inhaftiert war. Die Anklageschrift warf ihm vor, *von 1933 bis 1938 in Paris fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochoverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben*. Das Todesurteil folgte der Anklage und war bemüht, den Angeklagten u.a. wegen seiner Homosexualität moralisch zu diffamieren und seine Angriffe auf das Regime als Folge einer gesinnungslosen, unehrenhaften Lebensführung hinzustellen; offenbar sollte damit die Aura seiner Herkunft und seines Namens zerstört werden. Das Urteil missfiel selbst dem damaligen Reichsjustizminister Thierack, der es mit sowjetischer Urteilspraxis verglich. Gleichwohl wurde es vollstreckt.

Bestimmte Fälle von Hoch- und Landesverrat konnten den Oberlandesgerichten überwiesen werden, die Freisler deswegen als *Außenstellen* des Volksgerichtshofs bezeichnete. Diese Zuständigkeit wurde 1937 bei einer Anzahl von Oberlandesgerichten räumlich erweitert. So war das Oberlandesgericht Stuttgart – jetzt mit zwei Strafsenaten – nunmehr auch für die Oberlandesgerichtsbezirke Karlsruhe und Zweibrücken zuständig. Von seiner Tätigkeit im politischen Strafrecht kann allerdings nur ein lückenhaftes Bild gewonnen werden, da die entsprechenden Akten vernichtet wurden. Seit etwa 1940 verhängte das Gericht Todesurteile wegen Vor-

stadtmuseum  
stuttgart  
stadtmuseum  
bad cannstatt

www.stadtmuseum-stuttgart.de

Mi 14–16 Uhr, Sa 14–17 Uhr, So 12–18 Uhr  
An Feiertagen Sonderregelungen  
Der Eintritt ist frei

Stadtmuseum Bad Cannstatt  
Marktstraße 71/1 (Klosterle-Scheuer)  
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt

Auf ein Neues!  
Wiedereröffnung  
im Dezember 2016

STUTTGART

Wichtig: Alle von der Straßfahre Schreiben, sonst wird der Brief nicht weiterbefördert.  
Nur gefüllte Briefumschläge verwenden

Untersuchungshausanstalt Stuttgart.  
Urbornstraße 18A, Eingang Urdahlstraße.

Abfender: Robert Schmoll

Anschrift des Empfängers: Frau Helene Schmoll

Stuttgart, den 14. September 1942

Mein Lieb,

Deinen letzten Brief habe ich erhalten. Es ist wirklich der letzte den ich von Dir bekommen habe. Morgen früh um 5 Uhr muß ich mein Leben lassen. Ich lasse es für meine Idee, trotzdem

ich ja nichts verbrochen habe. Grüße alle, aber auch alle von mir zum letzten mal. Dir danke ich vielmals für alles gute, vergiß auch Alfred nicht, auch er soll mich nicht vergessen. Ich habe ja keinem was gestohlen, so daß ihr Euch wegen mir zu schämen braucht. Lebt also wohl. Lebt alle wohl, ich wünsche euch im weiteren leben alles gute und schöne. Halte dich gesund und munter, daß unser Junge eine Heimat hat, wenn er vom Kriege nach Hause kommt. Grüße Deine und meine Brüder zum letzten mal. Ich hoffe daß ich den letzten Gang aufrecht antrete. Nochmals lebe wohl und vergesse Deinen Robert nicht.  
alles gute, du gute Liebe [Seele?]

Abschiedsbrief von Robert Schmoll, 14. September 1942:

Mein Lieb,

Deinen letzten Brief habe ich erhalten. Es ist wirklich der letzte, den ich von Dir bekommen habe. Morgen früh um 5 Uhr muß ich mein Leben lassen. Ich lasse es für meine Idee, trotzdem ich ja nichts verbrochen habe. Grüße alle, aber auch alle von mir zum letzten mal. Dir danke ich vielmals für alles gute, vergiß auch Alfred nicht, auch er soll mich nicht vergessen. Ich habe ja keinem was gestohlen, so daß ihr Euch wegen mir zu schämen braucht. Lebt also wohl. Lebt alle wohl, ich wünsche euch im weiteren leben alles gute und schöne. Halte dich gesund und munter, daß unser Junge eine Heimat hat, wenn er vom Kriege nach Hause kommt. Grüße Deine und meine Brüder zum letzten mal. Ich hoffe, daß ich den letzten Gang aufrecht antrete.

Nochmals lebe wohl und vergesse

Deinen Robert nicht.

alles gute, du gute Liebe [Seele?]

bereitung zum Hochverrat. Das erste und wohl auch größte Verfahren richtete sich gegen die Mitglieder der Mannheimer Vorbote-Gruppe, die nicht schon vom Volksgerichtshof abgeurteilt waren. Am 23. Oktober 1942 wurden fünf Angeklagte, darunter eine 61-jährige Frau, zum Tod, die anderen elf zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Die zum Tode Verurteilten wurden am 24. Februar 1943 in Stuttgart hingerichtet.

Bisher lassen sich sieben weitere Todesurteile des Oberlandesgerichts nachweisen. Ein weiterer Fall: Am 26. Oktober 1943 verhandelte der erste Strafsenat in Heidelberg gegen eine Gruppe, die vornehmlich aus Elsässern bestand und sich traf, um ausländische Sender zu hören. Der Angeklagte Heinrich Hermann Fehrentz, Kommunist und Mittelpunkt der Gruppe, wurde zum Tod, die übrigen zu Zuchthaus und Gefängnis verurteilt. Die Todesstrafe wurde insbesondere wegen eines fortgesetzten Verbrechens nach der *Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen* verhängt. Fehrentz habe sich als Staatsfeind und als Mensch gekennzeichnet, der sich durch sein Verhalten von selbst aus der Volksgemeinschaft ausschließe. Er wurde am 22. Dezember 1942 in Stuttgart hingerichtet.

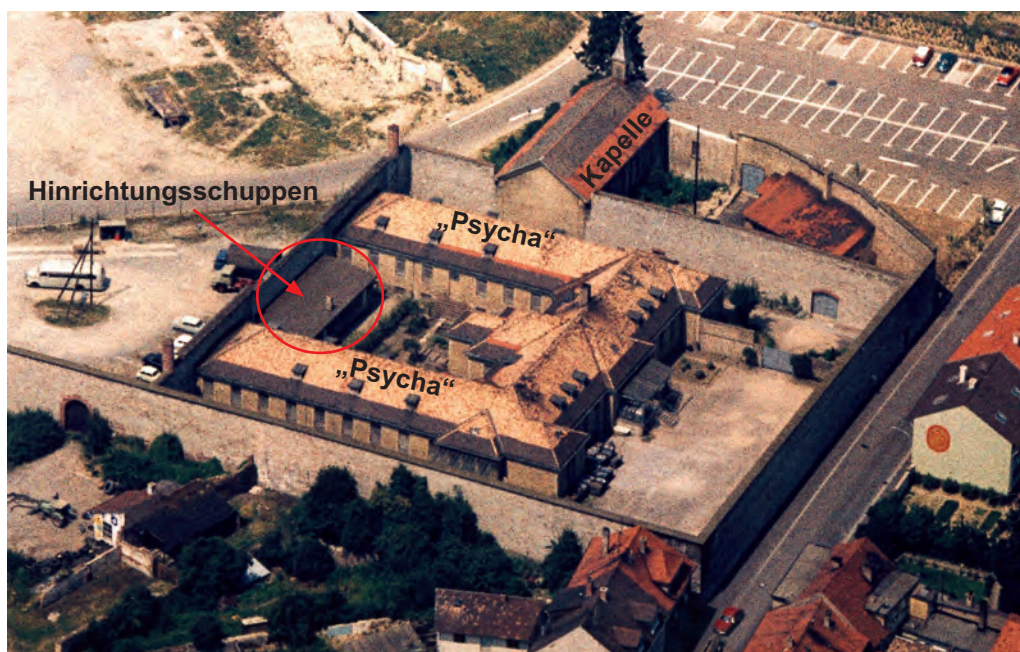
Der Innenhof des Stuttgarter Justizgebäudes:

«Eine würdige und sachgemäße Richtstätte»

Schon in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik fanden Hinrichtungen im Innenhof des Justizgebäudes statt, wie auch bei anderen Landgerichten in Württemberg. Allerdings waren es nur wenige, in vielen Fällen wurde eine Begnadigung ausgesprochen. Ab 1937 war Stuttgart eine der elf zentralen Hinrichtungsstätten der Justiz. Aus diesem Anlass wurde von den Justizbehörden die Frage erörtert, ob künftig die Hinrichtungen statt in dem offenen Hof in einem überdachten Raum stattfinden sollten. Es blieb bei der bisherigen Praxis, doch verdanken wir dem Vorgang eine amtliche Darstellung des Ortes und Hergangs der Hinrichtungen in dem Bericht von Reg.-Rat Eggensperger vom 12. Mai 1937 an den Generalstaatsanwalt in Stuttgart: *Die Hinrichtungen werden hier seit alters in dem auf allen 4 Seiten umschlossenen Lichthof des Landgerichts vollzogen. In diesen Hof werden die Verurteilten aus dem Gefängnis durch einen unterirdischen, nur zu diesem Zweck benützten Gang eingeführt. Der Lichthof ist, weil allseits durch das 3 Stockwerke hohe Landgerichtsgebäude umgeben, gegen jede unbefugte Sicht absolut geschützt. Das Fallbeilgerät ist in einem unter der Erde gelegenen Raum untergebracht, dessen Fenster gegen den Lichthof liegt. Das Gerät wird, gleichfalls geschützt gegen jede Außenansicht, von*



Die Hinrichtungsstätte in Bruchsal. Die Guillotine befand sich in einem Schuppen neben dem ehemaligen Militärkrankenhaus.



dort unmittelbar in den Lichthof eingebracht und am Vorabend der Hinrichtung in ca. 1 ½ Stunden fertig montiert, worauf es von einer 2köpfigen Wache die ganze Nacht bedeckt und bis zur Übernahme durch den Scharfrichter kurz vor der Hinrichtung in Obhut gehalten wird. Jeder, der an diesen Hinrichtungen teilgenommen hat, wird bestätigen, dass sich nicht gleich wieder eine würdigere und sachgemäßere Richtstätte finden wird. Unter dem Gesichtspunkt der Würde und Zweckmäßigkeit kommt sie einem Schuppen nicht nur gleich, sondern übertrifft einen derartigen Raum weit.

Die Stuttgarter Hinrichtungsstätte, wie auch die in Bruchsal, diente der Vollstreckung der Todesurteile vieler Gerichte. Von den etwa 420 nachweisbaren Exekutionen in Stuttgart entfielen die meisten auf die Sondergerichte Stuttgart (mindestens 121), Mannheim (mindestens 64), Freiburg (mindestens 22), Saarbrücken (mindestens 24), Zweibrücken (mindestens 9), Metz (mindestens 2), auf die kurzzeitig bestehenden Sondergerichte Karlsruhe, Frankenthal und Landau je eine. Von den mindestens 36 Todesurteilen des Sondergerichts Straßburg wurden 20 in Stuttgart vollstreckt, darunter das gegen den gerade 18-jährigen Elsässer Marcel Weinum, der in Straßburg eine Widerstandsgruppe aus Jugendlichen («main noire») angeführt hatte. Nach relativ harmlosen Aktionen dieser Gruppe sollte an Weinum offenbar ein Exempel statuiert werden. Weinum ging auf Grund seines tiefen christlichen Glaubens gefasst in den Tod. Am Tag vor seiner Hinrichtung schrieb er an seine Eltern und Schwester:

*Meine liebsten Eltern und Mariette!  
Soeben habe ich die traurige Mitteilung erhalten, dass ich morgen früh um 6 Uhr hingerichtet werde. Liebe Eltern,*

*für mich ist es keine Trauer, denn dann fängt für mich das ewige Leben an, das wahre Leben. Aber leider ist es für Euch eine sehr schmerzhaft Nachricht. Liebe Mutter, besonders für Dich, Du, die mich ja so sehr geliebt hat, aber Du musst Dich in dieses schwere Schicksal schicken.*

*Jetzt möchte ich Euch, liebe Eltern, noch um Verzeihung bitten für allen Kummer, den ich Euch gemacht habe. Aber denkt, der liebe Herrgott hat es so gewollt. Wir haben alle viel gebetet für diese irdische Erlösung. Der Herrgott hat mir die ewige gegeben. Sein Wille geschehe und nicht der unsrige. Gott zu Ehren und unserer Seele zum Heile. Ihr habt mich aufgezogen, um ihm dieses Opfer zu bringen. Vollbringt es ohne Trauer. Auf Wiedersehen im Himmel. Es lebe Christus der König.*

*Marcel Weinum*

Von den nachgewiesenen 5.243 vom Volksgerichtshof verhängten Todesstrafen wurden mindestens 75 in Stuttgart vollstreckt. Hier sei nur der Fall des Stuttgarter Adolf Gerst genannt, der am 9. Mai 1944 im Schwurgerichtssaal des Justizgebäudes wegen *Wehrkraftzersetzung* zum Tod verurteilt und am 22. Juni 1944 im Innenhof hingerichtet wurde. Sein Verbrechen war, wie es im Urteil heißt, dass er nicht an den Sieg der deutschen Waffen geglaubt habe. Ein Stolperstein vor seinem Wohnhaus in der Gablenberger Pflasterackerstraße ist seinem Andenken gewidmet; übrigens das einzige öffentliche Erinnerungsmal für ein Opfer der NS-Justiz in Stuttgart.

Von den beiden Strafsenaten des Oberlandesgerichts Stuttgart sind mindestens 12 Todesurteile erlassen worden, elf davon wurden in Stuttgart vollstreckt. Mindestens 60 deutsche Soldaten, verurteilt von Militärgerichten u. a. in Ludwigsburg, vor allem wegen *Fahnenflucht*, starben unter der Stuttgarter

Guillotine, gleichfalls ausländische, insbesondere französische Widerstandskämpfer. Die deutsche Militärgerichtsbarkeit vollstreckte die meisten ihrer insgesamt 30.000 Todesurteile selbst durch Erschießen, bediente sich aber wie auch in Stuttgart der Vollstreckungseinrichtungen der Justiz. Seit kurzem gibt es eine neue Quelle zu den Verhältnissen am Sondergericht Stuttgart und zum Ablauf der Hinrichtungen: die Erinnerungen des Staatsanwalts Otto Kleinknecht (1901–1983) u. a. an seine Tätigkeit bei der Anklagebehörde des Sondergerichts von 1941–1945. Kleinknecht schildert neben anderem auch den Prozess gegen Hermann Wirbel und zehn andere wegen zahlreicher Diebstähle, die als *Volkschädlingsverbrechen* qualifiziert wurden. Auf seinen Antrag wurde Wirbel zum Tod, die anderen zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt. Als Anklagevertreter musste er auch bei der Hinrichtung Wirbels am 30. April 1942 anwesend sein. Er schrieb: *Auf dem Korridor, über den die Leiber der zuvor Gerichteten weggetragen worden waren, musste ich buchstäblich durch Blut waten. Dann sah ich vor mir im grellen Scheinwerferlicht die Guillotine. Die Beleuchtung der Richtstätte war damals schon zum Problem geworden, denn jeden Augenblick konnte Luftalarm erwartet werden. Ich stellte mich neben meinen Oberstaatsanwalt auf und musste alle Willenskraft zusammen nehmen, um mich aufrecht zu erhalten. Der süßliche Blutgeruch war allzu widerlich und würgte mich in der Kehle. Dann schleifte man Wirbel zum Schafott; es schien mir, als ob er mehr schwebe als gehe. Sein Gesicht war wachsgelb. Dann fiel das Fallbeil krachend hernieder. Es rauschte das Blut und alles war vorüber.*

Im Anschluss an die Hinrichtungen fand offenbar regelmäßig ein Gelage in großer Gesellschaft in einer Gaststätte statt, zu dem Oberstaatsanwalt Link einlud. Es gab friedensmäßige Speisen und Weine, am Ende allgemeine Trunkenheit – die weiteren Einzelheiten seien hier ungenannt. Ein Kommentar zu diesen «Nachfeiern» dürfte sich gleichfalls erübrigen. Kleinknecht ist voll des Selbstmitleids ob des Erlebten, zu einem Wort des Mitleids gegenüber den Opfern ist er auch nach Jahrzehnten nicht fähig.

Die Hinrichtungsstätte in Bruchsal, die Rainer Kaufmann gründlich erforscht hat, befand sich in der Stadtmitte auf dem Gelände des ehemaligen Wehrmachtsgefängnisses an der Straße Seilersbahn. Im Hof des dazugehörigen Krankenhauses, der sog. «Psycha», angelehnt an die abschließende Mauer, errichtete die Reichsjustizverwaltung einen Schuppen für die Guillotine, bevor Bruchsal die Funktion von Stuttgart übernahm. Denn länger schon hatte es Pläne für eine zweite Hinrichtungsstätte im Südwesten gegeben, um den Weg aus Baden, Elsass und

dem besetzten Frankreich abzukürzen. In diesem Schuppen wurden schon am 22. Juni, 25. Juli und 24. August 1944 insgesamt 27 Verurteilte, überwiegend von den badischen Sondergerichten Mannheim und Freiburg, hingerichtet.

Vom 22. September 1944 bis zum 25. Januar 1945 wurden hier weitere 28 Menschen geköpft. Jetzt waren es überwiegend vom Sondergericht Stuttgart Verurteilte. Damit nicht genug. Am 20. März 1945 wurden noch neun Verurteilte, darunter drei vom Sondergericht Stuttgart, im Steinbruch Steiner am Stadtrand durch Erschießen exekutiert. Zu diesem Zeitpunkt lag die Stadt Bruchsal nach dem verheerenden Luftangriff vom 1. März 1945 in Trümmern, die amerikanischen und französischen Truppen schickten sich an, den Rhein zu überqueren. Auch die Gebäude der Bruchsaler Szenerie sind verschwunden. Auf dem Gelände befinden sich seit 1987 das Bürgerzentrum und der Bürgerpark. Dort, wo die Guillotine stand, erinnert eine Stele an ihre Opfer. Der entsprechende Ort in Stuttgart ist Parkplatz. Wie lange noch?

#### LITERATUR

- Aparicio, Guillermo/Hiller, Gerhard: Der Fall Adolf Gerst. Protokoll eines politischen Mordes. In: Harald Stingle und Die Anstifter (Hrsg.): Stuttgarter Stolpersteine. Spuren vergessener Nachbarn. Filderstadt 2006.
- Bopp, Marie-Joseph: L'Alsace sous l'occupation allemande 1940–1945. Le Puy 1945.
- Endemann, Fritz: Nationalsozialistische Strafjustiz in Stuttgart. In: Schwäbische Heimat 4/1991.
- Endemann, Fritz: Hermann Cuhorst und andere Sonderrichter. Justiz des Terrors und der Ausmerzungen. In: Abmayr, Hermann G. (Hrsg.): Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder. Stuttgart 2009.
- Endemann, Fritz: Erinnerung und Gerechtigkeit – Opfer der Justiz in Stuttgart und Bruchsal. In: Redies, Rainer (Hrsg.): Zehn Jahre Stolpersteine für Stuttgart. Ein bürgerschaftliches Projekt zieht Kreise. Stuttgart 2013.
- Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Katalog der Ausstellung «Anständig gehandelt». Widerstand und Volksgemeinschaft 1933–1945. Stuttgart 2013.
- Kaufmann, Rainer: Seilersbahn. Ein Weg Geschichte. Bruchsal 1989.
- Kleinknecht, Otto: «Im Sturm der Zeiten». Aus den Erinnerungen eines württembergischen Staatsanwalts 1929–1949. Hrsg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Walter J. Elser. Ubstadt-Weiher 2016.
- Nachtmann, Walter: Karl Strölin. Stuttgarter Oberbürgermeister im «Führerstaat». Tübingen Stuttgart 1995.
- Schönhagen, Benigna: Das Gräberfeld X. Eine Dokumentation über NS-Opfer auf dem Tübinger Stadtfriedhof. Kleine Tübinger Schriften. Tübingen 1987.
- Streim, Alfred: Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte. In: Schnabel, Thomas/Hauser-Hauswirth, Angelika (Hrsg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Ulm 1994.
- Walter, Jürgen: Max Karl Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, die deutsch-jüdische Emigration in Paris und das Dritte Reich. In: Württembergisch Franken 2004, hrsg. vom Historischen Verein für Württembergisch Franken, Band 88. Schwäbisch Hall 2004.
- Weinmann, Günther: Das Oberlandesgericht Stuttgart von 1933–1945. In: Das Oberlandesgericht Stuttgart 125 Jahre 1879–2004. Hrsg. von Eberhard Stilz. Villingen-Schwenningen 2004.